

Gesetz über Digitale Märkte – Digital Markets Act - DMA

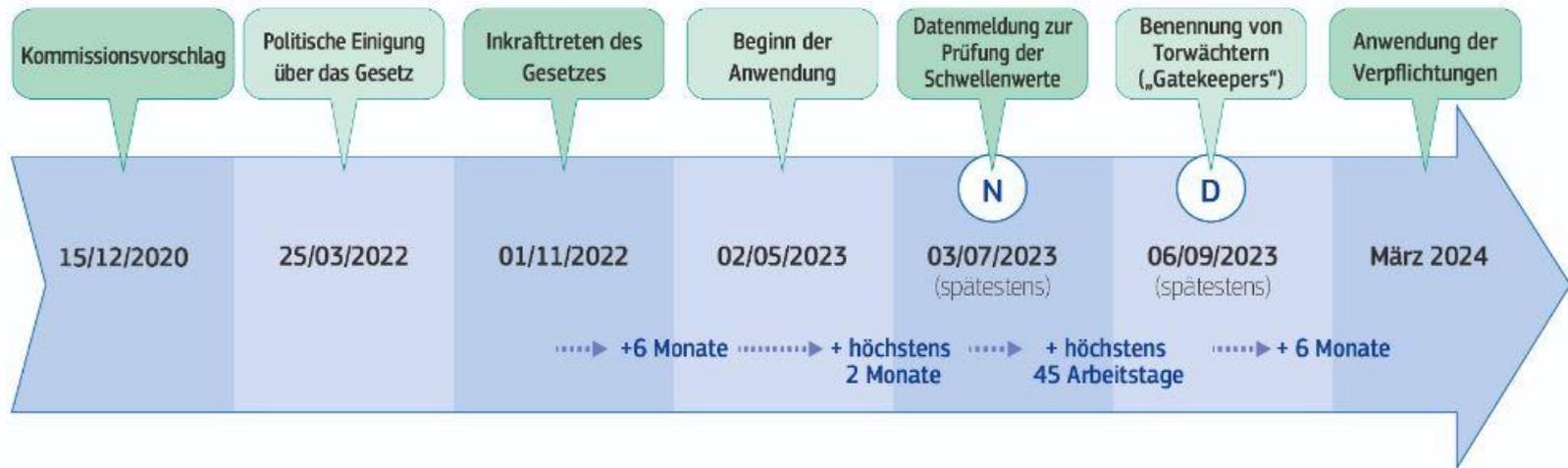
Regulierungsumfeld, Einordnung und Erwartungen

Erika Ummenberger-Zierler
BMAW
Wien, 23. August 2023

Übersicht – Von Zugangstoren und Torwächtern

- Regulierungsumfeld bei „digitalen Märkten“
- DMA – Warum – Wer – Was – Wie
- Fragestellungen - Erwartungen

Gesetz über digitale Märkte – zeitlicher Ablauf



By the deadline of 3 July 2023, the Commission received notifications from the following companies: Alphabet, Amazon, Apple, ByteDance, Meta, Microsoft and Samsung; Booking.com?: wird später notifizieren

Quelle : EK [Gatekeepers \(europa.eu\)](https://ec.europa.eu/economic-affairs/));

Regulierungsumfeld bei „digitalen Märkten“ - Übersicht

Beschlossene EU-Rechtsakte

- **Digital Markets Act:** Art. 114
- **P2B-VO:** Art 114
- **Digital Services Act:** Art. 114
- **E-Commerce-RL:** Art. 114 (fr. 95)
- **Kartellrecht:** VO 1/2003: Art. 103 (fr. 83), FKVO Art. 103 und 352 (fr. 83 und 308)
- **EECC-RL** (Europäischer Kodex für die elektr. Kommunikation): Art. 114
- **Data Governance Act:** Art. 114
- **Rechtsakte im Bereich Verbraucherrecht:** z.B. New Deal for Consumers

> Behandlung in unterschiedlichen Ratsarbeitsgruppen

Weitere Rechtsakte in Verhandlung im Digitalsektor

- **Data Act:** Art. 114
- **AI Act:** Art. 114
- **Interoperable Europe Act** (VO-Vorschlag laying down measures for a high level of public sector interoperability across the Union): Art. 172
Transeuropäische Netze
- **AI Liability Act** (außervertragliche zivilrechtliche Haftung für Schäden beim Einsatz von KI-Systemen): Art. 114
- **eIDAS-VO** (Schaffung einer vertrauenswürdigen und sicheren digitalen Identität - eID-Wallet-Lösung): Art. 114, Trilogergebnis vom Juni
- **ePrivacy-VO** ((Überarb. der ePrivacy-RL aus 2002); Art 16 (Datenschutz) u. Art 114
- Sonstiges – Strategien der EK – zB Virtuelle Welten und Web 4.0

2030 Digitale Dekade - Ziele

Skills

20 million employed **ICT specialists**, more
graduates + gender balance
80% of adults can **use tech** for everyday tasks

Government

Key Public Services - 100% online
Everyone can **access health records online**
Everyone can use **eID**



Infrastructure

Gigabit connectivity for everyone, **high-speed mobile coverage** (at least 5G) everywhere
EU produces 20% of world's **semiconductors**
10 000 **cloud edge nodes** = fast data access
EU **quantum computing** by 2025

Business

75% of companies using **Cloud, AI or Big Data**
Double the number of **unicorn startups**
90% of **SMEs taking up tech**

DMA – Warum – Wer – Was – Wie

Warum – Zielsetzung (Art. 1 Abs. 1):

- Binnenmarkt – Harmonisierung – Verhinderung der Fragmentierung
- Gewährleistung der Bestreitbarkeit und Fairness auf digitalen Märkten
- Schützt gewerbliche Nutzer und Endnutzer ggü Torwächter

Anmerkung: Plattform to Business VO (**P2B-VO 2019/1150**) zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten : „no fragmentation“, Schutz gewerblicher Nutzer – Rückgriff auf Definitionen

Kartellrechtsverfahren, nationale Vorstöße

DMA – Warum – Wer – Was – Wie

Wer – Normadressaten - Art. 3

- „Torwächter“: ***erheblicher Einfluss auf den Binnenmarkt**, ***zentraler Plattformdienst als Zugangstor für gewerbliche Nutzer zu Endnutzern**, ***gefestigte und dauerhafte Position** (oder absehbar, dass diese in naher Zukunft erreicht wird)

Vermutung (Abs. 2): Quantitativ : **7,5 Mrd EUR** Jahresumsatz in der EU in jedem der drei vergangenen Geschäftsjahre oder durchschnittliche Marktkapitalisierung/Marktwert im vergangenen Geschäftsjahr **75 Mrd EUR** und **in mindest. 3 MS** denselben zentr. Plattformdienst bereitstellt und **mind. 45 Mio** in der EU niedergelassene oder aufhältige **monatlich aktive Endnutzer** und **mind. 10.000** in der EU niedergelassene jährlich **aktive gewerbliche Nutzer** hatte.
Gefestigte und dauerhafte Position, wenn Nutzerzahlen in 3 ltz Geschäftsjahren erreicht wurden

DMA – Warum – Wer – Was – Wie

Was – Gegenstand:

- Zentrale Plattformdienste (Art. 1 Abs. 2, Art. 2) – für Nutzer in EU
- Ausnahmen Art. 1 Abs. 3 (Verweis auf EECC-RL)
- Art. 2 Z 2 Definition: Online-Vermittlungsdienste, Online-Suchmaschinen, Online-Dienste sozialer Netzwerke, Video-Sharing-Plattform-Dienste, nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste, Betriebssysteme, Webbrowser, virtuelle Assistenten, Cloud Computing-Dienste, Online Werbedienste
- räumlich: Auswirkungsprinzip – abgestellt auf Nutzer (niedergelassen oder aufhältig) – Sitz des Torwächters irrelevant

Definitionen

- 3. Dienst der Informationsgesellschaft“ einen Dienst im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2015/1535;
- 4. „**digitaler Sektor**“ den Sektor der Produkte und Dienstleistungen, die durch Dienste der Informationsgesellschaft bereitgestellt werden;
- 5. „Online-Vermittlungsdienste“ Online-Vermittlungsdienste im Sinne des Artikels 2 „ Nummer 2 der Verordnung (EU) 2019/1150;
- 6. „Online-Suchmaschine“ eine Online-Suchmaschine im Sinne des Artikels 2 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2019/1150

DMA – Warum – Wer – Was – Wie

Wie – Designierung – Gebote - Verbote:

Designierungsprozess:

- Verpflichtung der Unternehmen (Schwellenwerte) bis 3.7. oder binnen zwei Monaten nach Erreichen der Schwellenwerte zu notifizieren, erfolgt dies trotz Erreichen der Schwellenwerte nicht > EK kann dennoch designieren (Art. 3 Abs. 3)
- EK designiert bis 6. September 2023 mit Beschluss (Art. 3 Abs. 4)
- Ab 6. März 2023 gelten für die designierten Unternehmen die Gebote und Verbote

DMA – Ge- und Verbote

- 6 Monate nach Designierung einzuhalten, Art. 9 und 10 ermöglichen auf Antrag Verfahren für Sonderausnahmen
- Art. 5 :

Verbot der Datenzusammenführung ohne Einwilligung, Verbot von Paritätsklauseln, Ermöglichung von Kommunikation und Marketing, Zugang und Nutzung anderweitig erworbener Inhalte, keine Hinderung Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, Kopplungsverbot mit ausgewählten weiteren Diensten, Kopplungsverbot mit weiteren zentralen Plattformdiensten, Informationen über Werbepreise,

DMA - Ge- und Verbote

- **Art. 6:**

Verbot der Datenverwendung, Deinstallationsmöglichkeit, Interoperabilität für Apps und App Stores, Sideloadung, keine Selbstbevorzugung beim Ranking, Wechselmöglichkeit nicht beschränken, Interoperabilität von Betriebssystemen und virtuellen Assistenten für Ergänzungsdienste, WerbETOOLS, Datenportabilität, Datenzugang, Zugang zu Suchmaschinendaten, FRAND-Bedingungen beim Zugang, verhältnismäßige Kündigungsbedingungen.

➤ bei Art. 6 nähere Ausführungen durch EK möglich („regulatorischer Dialog“) Art. 8 Abs. 3

- **Art. 7** Interoperabilität von Messengerdiensten; Endnutzer müssen einwilligen (längere Übergangsfristen bei dieser Bestimmungen)

Fusionen

Art. 14

Der Torwächter unterrichtet die EK über jeden geplanten Zusammenschluss iSd FKVO, wenn die sich zusammenschließenden Unternehmen oder das Zielunternehmen **zentrale Plattformdienste oder sonstige Dienste im digitalen Sektor erbringen oder die Erhebung von Daten ermöglichen** (auch wenn dieser nicht anmeldepflichtig ist)

- EK informiert die MS
- Art. 22 Fusionskontrollverordnung (aber Auslegungsfragen, vgl. Illumina Grail, EuG T -227/21)
- in AT und DE auch Transaktionsschwellen

Zukunftsfit

- **Art. 17**
- Designierung von Torwächtern, die nicht die Schwellenwerte erfüllen, nach einer Marktuntersuchung
- **Art. 19**
- Marktuntersuchung betr. neue Dienste und neue Praktiken
- > Gesetzgebungsvorschlag für neue Dienste und Praktiken
- > delegierter Rechtsakt (Art. 12) – zB. Ausweitung einer Verpflichtung auf andere zentrale Plattformdienste

Vollzug

- Kommission – alleinige Vollzugsbehörde
- Hochrangige Gruppe (Art 40 DMA) berät KOM in allgemeinen Fragen; Gruppe besteht aus max. 30 Vertreter:innen aus Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (BEREC), Europäischer Datenschutzbeauftragter und Europäischer Datenschutzausschuss (EDPB/EDSA), Europäisches Wettbewerbsnetz (ECN), Netzwerk für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC), Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA)
- Beratender Ausschuss für Digitale Märkte (Art 50 DMA)
 - jeder Mitgliedsstaat im Ausschuss vertreten, Einbindung beim Erlass von Durchführungsrechtsakten (Art 46 DMA) der KOM; auf nationaler Ebene unter Koordinierung des BMAW eine nationale HLG

Sanktionen

- Einstweilige Verfügungen (Art. 24) bei Gefahr im Verzug bei Verstößen gegen Art. 5,6 und 7
- Nichteinhaltungsbeschluss (Art. 29) und Geldbußen (Art. 30) bis zu einem Höchstbetrag von 10%, im Wiederholungsfall bis zu 20% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr weltweit erzielten Gesamtumsatz; 1% zB bei falschen Auskünften oder mangelnde Compliance Einrichtung
- systemischer Nichteinhaltung (verhaltensbezogenen oder strukturellen Abhilfemaßnahmen) nach Art. 18 erwähnen.
- Zwangsgelder (Art. 31) täglich bis zu 5%
- Compliance Funktion Art. 28 – Einhaltung der VO überwachen, Leiter der Compliance Funktion untersteht direkt dem Leitungsorgan des Torwächters, Name und Kontaktdaten an EK
- Whistleblower RL, VerbandsklagenRL, UWG, FWBG

Nationale Bestimmungen

- **§ 4. Kartellgesetz**

(1) Marktbeherrschend im Sinn dieses Bundesgesetzes ist ein Unternehmer, der als Anbieter oder Nachfrager

1. keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder

2. eine im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; dabei sind insbesondere die Finanzkraft, die Beziehungen zu anderen Unternehmern, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten, **die Bedeutung seiner Vermittlungsleistungen für den Zugang anderer Unternehmer zu Beschaffungs- und Absatzmärkten, der Zugang zu wettbewerblich relevanten Daten, der aus Netzwerkeffekten gezogene Nutzen** sowie die Umstände zu berücksichtigen, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken.

Nationale Bestimmungen

Kartellgesetz 2005

§4a Relative Marktmacht

- Als marktbeherrschend gilt auch ein Unternehmer, der eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat; eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind. **Ein Unternehmer, der als Vermittler auf einem mehrseitigen digitalen Markt tätig ist, gilt auch als marktbeherrschend, wenn die Nachfrager seiner Vermittlungsleistungen auf die Begründung einer Geschäftsbeziehung zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile angewiesen sind**

•

Nationale Bestimmungen

- **Feststellung einer marktbeherrschenden Stellung**
- **§ 28a. Kartellgesetz**
- Das Kartellgericht hat festzustellen, dass ein Unternehmer auf einem mehrseitigen digitalen Markt marktbeherrschend (§ 4) ist, soweit daran ein berechtigtes Interesse besteht. Wenn sich nach dieser Feststellung die maßgeblichen Umstände ändern, hat das Kartellgericht auf Antrag des betroffenen Unternehmers festzustellen, dass die Marktbeherrschung nicht mehr besteht.
- > auf Antrag von BWB, Kartellanwalt oder Regulatoren

Nationale Bestimmungen

- **§ 1 FWBG - Kaufmännisches Wohlverhalten**

(1) Verhaltensweisen von Unternehmern im geschäftlichen Verkehr untereinander können untersagt werden, soweit sie geeignet sind, den leistungsgerechten Wettbewerb zu gefährden.

(2) Solche Verhaltensweisen sind insbesondere das Anbieten oder Fordern, Gewähren oder Annehmen von Geld oder sonstigen Leistungen, auch von Rabatten, Sonderkonditionen, besonderen Ausstattungen, Rücknahmeverpflichtungen oder Haftungsübernahmen, zwischen Lieferanten und Wiederverkäufern, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, vor allem, wenn zusätzlichen Leistungen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstehen.

Nationale Bestimmungen

- § 1 Abs. 3 FWBG
- (3) Verhaltensweisen von Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten im Sinne von Art. 2 Abs. 3 und Online-Suchmaschinen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Verordnung (EU) 2019/1150 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online Vermittlungsdiensten, ABl. L 186 vom 11.07.2019 S. 57, gegenüber gewerblichen Nutzern im Sinne von Art. 2 Abs. 1 und Nutzern mit Unternehmenswebsite im Sinne von Art. 2 Abs. 7 dieser Verordnung, welche gegen Verpflichtungen der Art. 3 bis 12 dieser Verordnung verstoßen, sind jedenfalls geeignet, den leistungsgerechten Wettbewerb zu gefährden.
- > Klagsbefugnis nach § 7 BWB, Bundeskartellanwalt, Kammern, Unternehmensvereinigungen, Unternehmer

Nationale Bestimmungen - Bestpreisklauselverbot

Ziffer 32 – Anhang UWG – Verbotsliste

- Das Verlangen eines Betreibers einer Buchungsplattform gegenüber einem Beherbergungsunternehmen, dass dieses auf anderen Vertriebswegen inklusive seiner eigenen Website keinen günstigeren Preis oder keine anderen günstigeren Bedingungen als auf der Buchungsplattform anbieten darf.
- **§ 7 Preisauszeichnungsgesetz**
- Werden Preise für der Beherbergung dienende Unterkünfte angegeben, so gilt für diese § 13 Abs. 1. Die Preise werden vom Gastgewerbetreibenden frei festgelegt und dürfen nicht durch Preisbindungs- oder Bestpreisklauseln durch Buchungsplattformbetreiber eingeschränkt werden. Derartige Klauseln in Verträgen zwischen Gastgewerbetreibenden und Buchungsplattformbetreibern sind absolut nichtig. ..

Fragestellungen und Erwartungen

- in AT/ EU keine so großen Torwächter (zu diversen Plattformen AT siehe Studie Uni Linz)
- Ex Ante Ansatz bringt Rechtssicherheit – keine langen Verfahren (vgl. Kartellrecht)
- Auslegungshilfen – Leitlinien der EK
- Bewusstsein der Nutzer muss gestärkt werden

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

MMag. Erika Ummenberger-Zierler
BMAW
erika.ummenberger-zierler@bmaw.gv.at